

Gemeinde Lauenbrück

BEKANNTMACHUNG

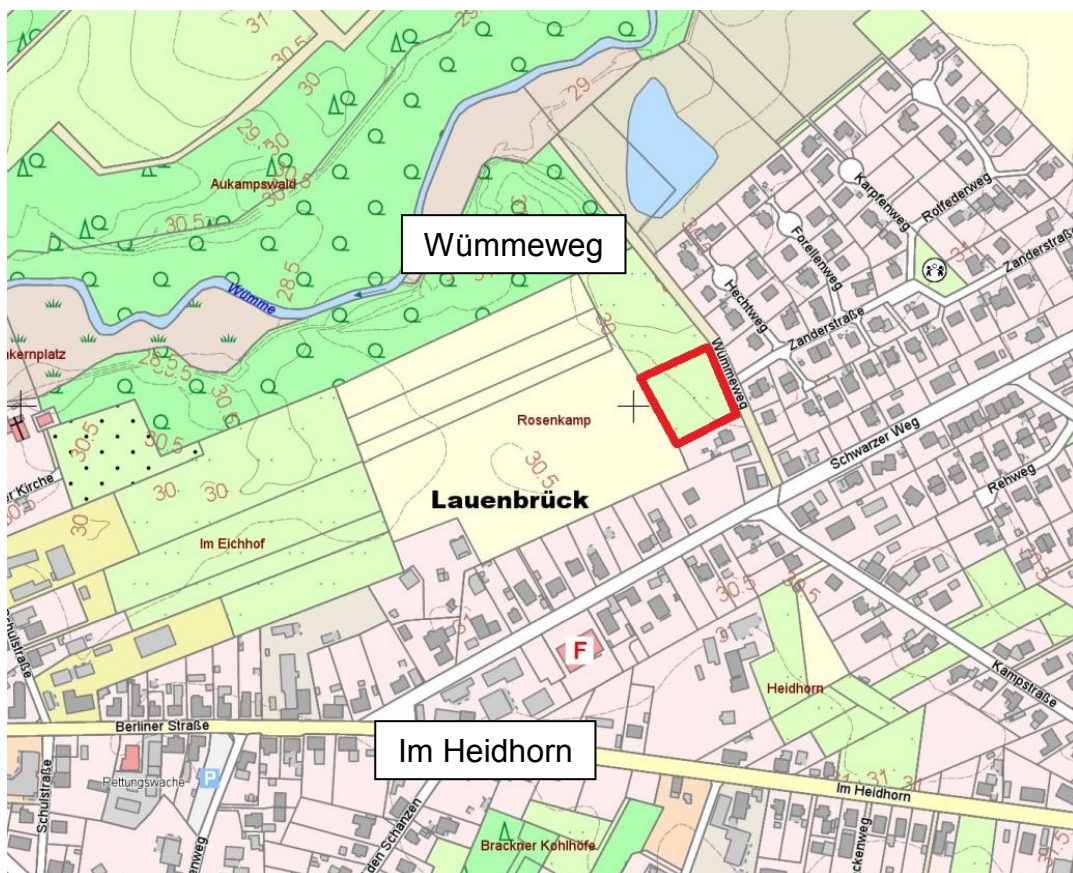
des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 b BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 3 i.V.m § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 23 "Wümmeweg"

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wümmeweg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB gefasst und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. §13 b BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 23 soll gem. § 13 b BauGB als Bebauungsplan der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wümmeweg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Baugrundstücke für Wohnbauzwecke in Lauenbrück geschaffen werden.

Die Lage des Plangebietes ist aus der beigefügten Planskizze ersichtlich.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2018 (ohne Maßstab)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wümmeweg“ der Gemeinde Lauenbrück mit der zugehörigen Begründung liegt in der Zeit vom

15.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019

im Rathaus Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung bei der Gemeinde Lauenbrück (Tel: 04267 - 9300 - 50) möglich. Die Planunterlagen mit Begründung stehen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB während der genannten Auslegungsfrist ebenfalls auf den Internetseiten der Gemeinde Lauenbrück und der Samtgemeinde Fintel zur Verfügung:

<https://www.lauenbrueck.de/bekanntmachungen/>

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>

Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Frist bei der Gemeinde Lauenbrück und der Samtgemeinde Fintel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lauenbrück, den 28.03.2019

....gez. Intelmann.....
Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

.....gez. Krüger.....
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

Ausgehängt am:

Abgenommen am: